

§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der CRASCON GmbH (nachfolgend „**CRASCON**“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „**Kunde**“). Sie gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) CRASCON wird dem Kunden auf Grundlage dieser AGB Kandidaten empfehlen, dies kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Sobald der Kunde eine Empfehlung eines Kandidaten von CRASCON erhält und dieser nicht widerspricht, gelten diese AGB vom Kunden als akzeptiert.
- (3) Ist in diesen AGB die Rede von einem Vertragsverhältnis, ist damit entweder ein Arbeitsvertrag, ein freier Mitarbeitervertrag bzw. ein sonstiges Dienstverhältnis oder ein Werkvertrag mit einem Kandidaten gemeint.
- (4) Ist in diesen AGB von Kunden die Rede, sind damit der Kunde selbst oder ein im Sinne des §§ 15ff Aktiengesetz mit ihm verbundenes Unternehmen gemeint.
- (5) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, CRASCON stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (6) Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen CRASCON und dem Kunden, ein erneuter Hinweis auf die AGB bedarf es hierfür nicht.

§2 Leistungen der CRASCON

- (1) Die CRASCON wird auf Grundlage eines Anforderungsprofils oder einer Stellenausschreibung des Kunden geeignete Kandidaten suchen und diese dem Kunden empfehlen.
- (2) CRASCON wird den Kandidaten hinsichtlich seiner Eignung für die beschriebene Stelle auswählen. Dies erfolgt durch Sichtung des Lebenslaufs und durch Vorstellungsgespräche.
- (3) CRASCON wird eine Vorauswahl treffen und die grundsätzliche Eignung der Kandidaten eingehend prüfen, bevor sie dem Kunden geeignete Kandidaten empfiehlt.
- (4) Der Kandidat gilt als von CRASCON empfohlen, sobald der Kunde auf die von CRASCON übermittelten Daten und Informationen zugreift, die eine Identifikation des Kandidaten durch den Kunden möglich machen.
- (5) CRASCON sichert vertrauliche Behandlung aller im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhaltenen Daten und Informationen zu.

§3 Leistungen und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde erklärt sich bereit, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von CRASCON erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die bei einer Mitwirkung an einer Personalbeschaffung benötigt werden, wie die Abfassung einer Stellenbeschreibung und die Ermittlung eines Anforderungsprofils.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, spätestens fünf Werktage nach Vertragsschluss mit dem Kandidaten die Informationen zur Vergütung CRASCON in Textform mitzuteilen. CRASCON wird auf dieser Grundlage eine Rechnung erstellen. Auf Anfrage von CRASCON verpflichtet sich der Kunde, CRASCON die entsprechenden Vertragsdokumente zur Verfügung zu stellen.
- (3) Dem Kunden obliegt die eingehende Prüfung und Entscheidung, ob der Kandidat für die beschriebene Stelle qualifiziert ist.
- (4) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für eventuelle gesetzliche (u.a. die Beantragung und der Erhalt einer Arbeits- bzw. Aufenthaltsgenehmigung) und medizinische Anforderungen und Genehmigungen in Bezug auf die Kandidaten. Auf Anfrage kann CRASCON dem Kunden die entsprechende Dienstleitung anbieten.
- (5) Eventuell anfallende Reisekosten für Kandidaten, die entstehen, damit sich diese vor Ort beim suchenden Unternehmen präsentieren, sind in unserem Vermittlungshonorar nicht berücksichtigt.

§4 Vermittlungshonorar

- (1) CRASCON bietet seinen Kunden zwei verschiedene Vermittlungsmodelle - den Erfolgsauftrag und den Retainer Vertrag.
- (2) Entschieden sich der Kunde für das Modell des Erfolgsauftrags, verpflichtet sich der Kunde an CRASCON ein Vermittlungshonorar in Höhe von 30 % zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen (Erfolgsauftrag). Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht, sobald zwischen dem Kunden und dem von CRASCON empfohlenen Kandidaten ein Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag, freier Mitarbeitervertrag, sonstiger Dienstvertrag, Werkvertrag) zustande kommt.
- (3) Vereinbart der Kunde einen Festauftrag/Retainerauftrag wird das individuell definierte Vermittlungshonorar bereits für die Suchleistung fällig. Das vereinbarte Gesamthonorar wird in drei gleichen Anteilen berechnet - 1. Vertragsabschluss, 2. Präsentation von qualifizierten Kandidaten, 3. Arbeitsvertrag zwischen Kunde und Kandidat.
- (4) Sofern nicht anders vertraglich festgehalten, wird das Vermittlungshonorar bei beiden Modellen auf folgender Grundlage berechnet:
 1. Bei einem Arbeitsverhältnis aus der voraussichtlichen Bruttovergütung in EUR für das erste Beschäftigungsjahr des Kandidaten. Die Bruttovergütung beinhaltet die Basis Bruttovergütung, den garantierten Bonus, Umzugs- und Wohnungszuschuss, als auch Fahrtkostenzulage, respektive Dienstwagen.
 2. Bei einem sonstigen Dienstleistungsvertrag aus dem vereinbarten Nettostundensatz in EUR multipliziert mit 2.000.
 3. Bei einem Werkvertrag aus der vereinbarten Nettovergütung in EUR.
- (5) Unabhängig von der Modellwahl gilt: Kommt zwischen dem Kunden und den durch CRASCON empfohlenen Kandidaten ein Vertragsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach der Empfehlung durch CRASCON zustande, gehen die Parteien davon aus, dass dieses Vertragsverhältnis nur durch die Empfehlung von CRASCON zustande kam und CRASCON Anspruch auf das Vermittlungshonorar hat.
- (6) Unabhängig von der Modellwahl gilt: Das Vermittlungshonorar entsteht unabhängig davon, in welcher Position der durch CRASCON vorgestellte Kandidat beim Kunden eingestellt oder eingesetzt wird. Das Vermittlungshonorar entsteht insbesondere auch dann, wenn der Kandidat für eine andere Position eingestellt oder eingesetzt wird, als für die ursprünglich vorgestellte Position.
- (7) Ebenfalls unabhängig von der Modellwahl gilt: Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht, wenn der Kandidat innerhalb von 12 Monaten im Konzern des Kunden - bei einer Konzerntochter oder Konzernmutter - eingestellt oder eingesetzt wird. Dabei ist es unerheblich, ob der vorgestellte Kandidat für die ursprünglich vorgesehene Position oder eine andere Position eingestellt oder eingesetzt wird.
- (8) Ist dem Kunden der Kandidat bereits bekannt, durch z. B. Empfehlung durch einen anderen Dienstleister oder durch Eigenbewerbung des Kandidaten, ist der Kunde verpflichtet, CRASCON unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dies mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder beauftragt der Kunde CRASCON gleichwohl mit weiteren Vermittlungstätigkeiten hinsichtlich dieses Kandidaten und kommt es zu einem Vertragsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach der Empfehlung durch CRASCON, hat CRASCON Anspruch auf das Vermittlungshonorar.

§5 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist CRASCON berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem zum Zeitpunkt des Verzugs gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Kosten, die CRASCON bei der Geltendmachung ihres Rechts entstehen, wenn eine

Rechnung nicht bei Fälligkeit gemäß Ziffer §4 (1) bezahlt wird.

§6 Ersatzbemühungen

Sollte nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages der durch CRASCON vermittelte und durch den Kunden eingestellte Kandidat das Arbeitsverhältnis innerhalb von vier (4) Wochen beenden, oder der Kunde sich seinerseits dazu entscheiden innerhalb von vier (4) Wochen das Anstellungsverhältnis zu kündigen, so wird sich CRASCON bemühen einen Ersatz zu finden. Hierfür wird dem Kunden jeweils kein erneutes Honorar in Rechnung gestellt. Im Gegenzug entsteht aber auch kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung bei einer nicht erneut erfolgreichen Vermittlung.

§7 Haftung

- (1) Eine Haftung dafür, dass die Angaben der Kandidaten richtig sind, kann CRASCON nicht übernehmen, noch dafür, dass die Kandidaten die notwendigen Kriterien erfüllen, die beschriebene Stelle zu besetzen. Dies gilt im Speziellen, ist aber nicht limitiert auf Aufenthaltstitel.
- (2) CRASCON haftet nicht für den Erfolg der Vermittlungstätigkeit, für die Einhaltung von Terminen, für durch den Kandidaten verursachte Schäden oder für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses. CRASCON kann ihre Vermittlungstätigkeit bei dem unter §4 (2) beschriebenen Honorarmodell jederzeit ohne Angabe von Gründen abbrechen.

§8 Geheimhaltung

- (1) An den Kunden überlassene Unterlagen eines Kandidaten sind an CRASCON zurückzugeben bzw. zu vernichten, sobald feststeht, dass der Kandidat für ein Beschäftigungsverhältnis nicht in Frage kommt.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von CRASCON erhält, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Daten sind ausschließlich datenschutzgerecht im arbeitsrechtlichen Sinne zu verwenden.
- (3) Sollte der Kunde dagegen verstoßen und ein Dritter schließt mit dem von CRASCON empfohlenen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach der Empfehlung ein Beschäftigungsverhältnis ab, schuldet der Kunde das Vermittlungshonorar in voller Höhe. CRASCON behält sich die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere ergänzend gelten die Vorschriften der §§ 652 ff BGB (Maklervertrag).
- (2) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Von den obigen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen des Kunden gelten als widersprochen und ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. Beide Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand - auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess - ist Rastatt.